

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen**

### **1. Allgemeines**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EAAT GmbH Chemnitz tragen den Erfordernissen der Auftragsforschung Rechnung und basieren auf den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz).

### **2. Angebot**

Das Angebot beschreibt die Aufgabenstellung im Hinblick auf den konkreten Anwendungszweck, Inhalt und Umfang der Arbeiten, den Bearbeitungszeitraum, die Vergütung sowie das Forschungs- und Entwicklungsziel.

### **3. Auftragserteilung**

Enthält die Auftragserteilung Abweichungen vom Angebot, so gelten diese erst mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung als vereinbart.

### **4. Liefertermin / Bearbeitungszeitraum**

Die Lieferung der vereinbarten Leistung erfolgt zu dem im Vertrag festgelegten Liefertermin. Vorfristige Lieferung gilt als vereinbart.

Wird von uns erkannt, daß der vereinbarte Bearbeitungszeitraum nicht ausreicht, werden dem Auftraggeber - unter Angabe der Gründe - schriftlich Änderungsvorschläge als Grundlage für eine einvernehmliche Veränderung des Bearbeitungszeitraumes unterbreitet.

### **5. Mitwirkungshandlungen**

Der Auftraggeber ist zu den im Rahmen des Vertrages festgelegten Mitwirkungshandlungen verpflichtet. Kommt der Auftraggeber dieser Handlung nicht bzw. nicht termingemäß nach, so behält sich der Auftragnehmer vor, die aus § 642 und § 643 BGB resultierenden Ansprüche geltend zu machen.

### **6. Versand**

Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk. Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers.

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Erzeugnisse ihm zur Verfügung gestellt oder an einen Spediteur oder Frachtführer übergeben sind, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Unternehmens.

Bei Eingang des Vertragsgegenstandes beim Auftraggeber im beschädigten Zustand trägt der Auftraggeber die Beweislast für den Transportschaden. Zur Wahrung des Rechts auf Schadenersatz ist der Auftraggeber verpflichtet, die Tatbestandsaufnahme bzw. Bestätigung des Schadens durch den Frachtführer zu verlangen.

## 7. Gefahrenübergang

Alle Gefahren gehen zum Zeitpunkt der erfüllten Lieferung auf den Auftraggeber über.

Der ab diesem Zeitpunkt notwendige Versicherungsschutz ist durch den Auftraggeber auf eigene Rechnung vorzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn von uns noch Montageleistungen am Sitz des Auftraggebers oder einem vereinbarten Bestimmungsort zu erbringen sind.

Von uns wird der Versicherungsschutz nur besorgt, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird. Das gilt auch für zur Reparatur übergebene Vertragsgegenstände vom Zeitpunkt der Übernahme bis zum Zeitpunkt der Erfüllung.

## 8. Abnahme

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die im Vertrag vereinbarte Leistung innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe abzunehmen, sofern eine Abnahme nach ihrer Beschaffenheit nicht ausgeschlossen wird. Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb der unter Absatz 1 festgelegten Frist, gilt die erbrachte Leistung als abgenommen.

## 9. Vergütung

Die Vergütung ist ein Vereinbarungspreis, es sei denn, die Abrechnung erfolgt ausdrücklich nach Aufwand mit Kostenobergrenze. Die Umsatzsteuer wird jeweils hinzugerechnet.

Der Auftraggeber wird von uns unverzüglich benachrichtigen, wenn abzusehen ist, daß mit der vereinbarten Vergütung das angestrebte Ergebnis nicht erzielt werden kann. Von uns werden Vorschläge für das weitere Vorgehen unterbreiten.

## 10. Zahlungen

In der Regel wird eine angemessene Anzahlung vereinbart. Sie ist entsprechend dem vereinbarten Zahlungsplan fällig. Bei fehlendem Zahlungsplan ist das Rechnungsdatum oder das Datum der Zahlungsanforderungen maßgeblich. Zahlungen sind ohne Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Geschäftskonto der EAAT GmbH Chemnitz bei der Sparkasse Chemnitz

IBAN: DE30 8705 0000 3140 0030 80

vorzunehmen.

Werden die Zahlungsfristen vom Auftraggeber nicht eingehalten, ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3 %, über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank pro Jahr, mindestens aber den banküblichen Sollzinssatz zu berechnen. Zur Entstehung dieser Zinsverpflichtung bedarf es keiner Inverzugsetzung. Eine Aufrechnung gegen unsere Forderung ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## 11. Eigentumsvorbehalt

EAAT behält sich das Eigentum an allen Lieferungen und Leistungen bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Auftraggeber zustehenden Ansprüche und Forderungen vor. Der Auftraggeber darf die Leistungen weder verpfänden noch sicherheitsübereignen. Jedoch darf er die Leistungen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen, verändern und verarbeiten. Eine etwaige Verarbeitung durch ihn zu einer neuen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für die EAAT, ohne daß uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Auftraggeber schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des neuen Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Leistung ein. Der Auftraggeber hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren.

Für den Fall des Weiterverkaufs unserer Leistung oder der daraus hergestellten neuen Sache hat der Auftraggeber seinen Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen. Der Auftraggeber tritt an uns zur Sicherung der Erfüllung der Forderungen von EAAT gemäß Abs. 1 schon jetzt alle künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf der Leistungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Leistungen im Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Auf Verlangen des Auftraggebers werden die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigegeben, als deren Wert unsere Forderungen um 20 % übersteigen.

## 12. Gewährleistung

EAAT gewährleistet die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, nicht aber das tatsächliche Erreichen des Forschungs- und Entwicklungszieles. EAAT ist bei auftretenden Mängeln innerhalb einer Frist von 6 Wochen zur kostenlosen Nachbesserung berechtigt. Bei vergeblicher Nachbesserung ist der Auftraggeber berechtigt eine Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

Die Gewährleistung wird begrenzt auf 12 Monate nach Abnahme des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses. Dies gilt auch für die Gewährleistungsansprüche, die nicht den gesetzlichen Gewährleistungsfristen unterliegen.

## 13. Haftung

Die Haftung von EAAT, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen aus Vertragsverletzungen oder aus Delikt wird beschränkt auf Fälle von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft und Verletzung einer Pflicht, bei deren Nichteinhaltung der Vertrag gefährdet wäre.

## 14. Ergebnisse aus Vertragserfüllung

Das Ergebnis aus der Vertragserfüllung wird dem Auftraggeber nach Abschluß des Vorhabens vertragsgerecht zur Verfügung gestellt.

Gegen Erstattung eines zu vereinbarenden Kostenanteils (für Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung der Schutzrechte sowie für die gesetzliche Arbeitnehmererfindervergütung bei Benutzung) erhält der Auftraggeber entsprechend der Aufgabenstellung an den angemeldeten oder erteilten Schutzrechten ein nichtausschließliches Nutzungsrecht.

Auf Verlangen erhält der Auftraggeber anstatt des nichtausschließlichen ein ausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht an den angemeldeten oder erteilten Schutzrechten für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck. Das Verlangen ist spätestens 3 Monate nach Erteilung des Schutzrechtes schriftlich gegenüber EAAT zu erklären. In diesem Falle behält EAAT ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für eigene wissenschaftliche Zwecke.

Der Auftraggeber erhält an den bei Vertragserfüllung entstandenen urheberrechtlich geschützten F/E-Ergebnissen sowie am Know-how ein nicht ausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht. Ein für den Anwendungszweck einzuräumendes ausschließliches Nutzungsrecht bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

Werden für die Vertragserfüllung bereits vorhandene Schutzrechte u/o Urheberrechte verwandt, und sind sie zur Verwertung des F/E-Ergebnisses notwendig, so erhält der Auftraggeber nach gesonderter Vereinbarung ein nichtausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht.

## 15. Entgegenstehende Schutzrechte Dritter

EAAT wird den Auftraggeber unverzüglich auf ihr bekanntwerdende Schutzrechte Dritter hinweisen, die durch die Nutzung der Leistung verletzt werden könnten. EAAT und der Auftraggeber werden einvernehmlich entscheiden, ob und in welcher Weise bekanntwerdende Rechte Dritter bei der zu erbringenden Leistung Berücksichtigung finden.

Im Falle einer rechtskräftig festgestellten Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers, der ein Verstoß gegen ein Schutzrecht zugrunde liegt, kann nach unserer Wahl dem Auftraggeber entweder die erforderlichen Lizenzen vermittelt oder einen geänderten Vertragsgegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung stellen, die den Verletzungsvorwurf beseitigen. Darüber hinausgehende Ansprüche stehen dem Auftraggeber bei Verletzung von Schutzrechten Dritter nicht zu.

## 16. Geheimhaltung

EAAT und der Auftraggeber werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen während der Dauer des Vertragsverhältnisses und auch danach Dritten nicht zugänglich machen. Das gilt nicht für allgemein zugängliche Informationen und solche, auf deren vertrauliche Behandlung beide Vertragspartner verzichtet haben. Der Verzicht ist im Vertragstext oder in anderer schriftlicher Form zu dokumentieren

## 17. Veröffentlichungen/Werbung

Der Auftraggeber ist berechtigt, nach vorheriger Abstimmung mit uns die aus dem Vertragsverhältnis resultierenden F/E-Ergebnisse unter Nennung des Urhebers und der EAAT zu veröffentlichen. Die Abstimmung soll insbesondere mit Rücksicht auf laufende Schutzrechtsanmeldungen, Dissertationen und Diplomarbeiten erfolgen. Die Verwendung des Vertragsergebnisses für Werbezwecke bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der EAAT. Grundsätzlich steht uns ein eigenes Veröffentlichungsrecht sowie das Recht zur Verwendung des Vertragsergebnisses für Werbezwecke zu, lediglich bei Beanspruchung von ausschließlichen Rechten durch den Auftraggeber ist EAAT dazu verpflichtet, Veröffentlichungen mit dem Auftraggeber abzustimmen.

## 18. Kündigung

Auftraggeber und EAAT sind berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Falls nach mindestens 6 Monaten, seit Beginn der Arbeiten kein wesentlicher Fortschritt erzielt wurde, ist eine Kündigung mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende möglich.

Nach Wirksamwerden der Kündigung übergibt EAAT das bis dahin erreichte Arbeitsergebnis innerhalb weiterer 4 Wochen an den Auftraggeber. Die bis dahin entstandenen Kosten zuzüglich Umsatzsteuer sind uns durch den Auftraggeber zu erstatten.

## 19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Leistungen und Zahlung und ausschließlicher Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist Chemnitz. Für das Mahnverfahren wird ausschließlich und schriftlich Chemnitz als Gerichtsstand vereinbart.

## 20. Sonstiges

Von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen sind im Vertrag zu vereinbaren und haben den Vorrang.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Für das Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- Fassung: Jan. 2019 -